

2.

B e k a n n t m a c h u n g

der Rechtsverordnung zur Bezeichnung und Erhaltung
des Feuchtgebietes "Im Otter" als geschützten Land-
schaftsbestandteil

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz
und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -)
in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 37 ff.),
wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in der Gemarkung Koblenz-Rübenach, Flur 5 gelegene
Feuchtgebiet "Im Otter", dessen Abgrenzung sich aus der
beigefügten Karte ergibt, wird hiermit als geschützter
Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt folgende
Parzellen in der Gemarkung Koblenz-Rübenach, Flur 5:

Parz.-Nr.: 475, 1663/439, 1611/452, 1610/450, 499, 1554/498,
1553/438, 1181/901, 1182/901, 1183/901, 900, 440,
441, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 1471/898, 1472/
899, 1539/867, 1538/867, 1073/867, 1074/878, 1476/
877, 1475/877, 1474/877, 1473/877, 1339/868, 1340/
868, 1341/868, 1072/867, 987/867, 866, 1379/863,
967/865, 1380/863

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des
Naturhaushaltes und damit verbunden die Belebung, Gliederung
des Orts- u. Landschaftsbildes sowie die Abwehr schädlicher
Einwirkungen.

§ 4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind - außer bei
Gefahr im Verzuge - ohne vorherige Genehmigung der Landes-
pflegebehörde folgende Maßnahmen verboten:

- 1) das erhebliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
- 2) das Beseitigen oder Umgestalten des Anderbaches einschl. der in der Karte gekennzeichneten Uferbereiche,
- 3) das Beseitigen oder Beschädigen der zu dem Feuchtgebiet gehörenden Bäume sowie sämtlicher anderer Gehölze und der Pflanzenvegetation,
- 4) das Nachstellen und Fangen der Vögel und Kleintiere aller Art, die sich in dem Feuchtgebiet aufhalten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen erheblich verändert, den Anderbach und dessen Uferbereiche beseitigt oder umgestaltet, die Bäume, Gehölze und Pflanzen des Feuchtgebietes beseitigt oder beschädigt, und zu dem Feuchtgebiet gehörende Vögel und Kleintiere fängt oder ihnen nachstellt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Verkündung in Kraft.

Koblenz, 2. Juli 1979

Stadtverwaltung Koblenz
als untere Landespflegebehörde


Oberbürgermeister

